Nro. 10.



Samstag den 2. Februar 1805.

(Joseph Georg Trassler.)

London vom 3. Jäner.
(Uiber Holland.)

Man erfährt durch die über Gibraltar eingegangenen Nachrichten, daß das gelbe Fieber jetzt auch an der Küste von Fez und Marocco zu Ceuta 2c. wüthet, daß viele Menschen daran gestorben waren und daß man für die Sicherheit der dortigen Spanischen Besitzungen fürchtete.

Der Prinz von Wallis machte Hrn. Pitt kürzlich einen Besuch.

Uiber die jetzige Lebensweise Sr. Majestät enthalten die öffentlichen Blätter Folgendes: Se. Majestät haben Ihrer Gesundheit halber den Entschluß gefaßt, nicht mehr in London zu schlafen. Wenn es Abend wird, ehe der König die Stadt verlassen kann, so nimmt er ein kleines Abendessen, wirft einen großen Mantel von Scharlach um und fährt dann nach Kew, von Dragonern und Bedienten mit Fackeln umgeben. Nach Ihrer Ankunft nehmen Se. Majestät das gewöhnliche Abendessen ein, welches bloß aus Sago besteht, und gehen darauf gleich zu Bette, welches gewöhnlich um 9 Uhr Abends der Fall ist. Se. Majestät stehen unausgesetzt Morgens um 6 Uhr auf, selbst wenn Sie bis in die Nacht spät aufgehalten werden, frühstücken um 9 und speisen zu Mittage um 1 Uhr. Eben diese Lebensord-

ordnung wird auch in Windsor beobachtet.

Der Schottische Knabe Betty, sonst der junge Roscius genannt, hat sich ein Fieber zugezogen und liegt jetzt krank. Die Eltern desselben, welche von geringer Herkunft sind, haben es für gut gehalten, ein tägliches Bülletin über den Gesundheitszustand des Knaben herauszugeben, und die Zeitungen sagen, daß eine Menge Leute hinlaufen, um das wichtige Bülletin zu lesen.

Newyork vom 14. Nov.

Die allgemeine Aufmerksamkeit des Publikums ist gegenwärtig auf die in Ausrüstung befindliche Expedition gerichtet, zu welcher sich ein großer Theil der Garden freiwillig angeboten hat. Man giebt dieser Ausrüstung die große Bestimmung der Vertheidigung des Königreichs Portugall, und man behauptet, daß zu diesem Zweck nicht weniger als 20000 Mann eingeschifft werden sollen.

Paris vom 9. Januar.

Die Belagerung von Gibraltar, welche Festung die Engländer nun grade 100 Jahre besitzen, soll mit 80 bis 100000 Mann unternommen werden. Das Lager von St. Roch wird zahlreicher, als im Amerikanischen Kriege.

Der heil. Vater hat gestern das Münzhaus besucht, und alle dasige Verrichtungen auf das genaueste in Augenschein genommen. In seiner Gegenwart ließ der Direkteur Denon zwei goldne Medaillen prägen, deren erstere den Pabst mit treffender Aehnlichkeit mit der dreifachen Krone zeigt und die Umschrift hat: Pius VII. P. M. hospes Neapoleonis Imp. Die Rückseite schildert seinen Besuch im Münzhause. Die zweite Medaille zeigt die Notre Dame-Kirche mit der Umschrift: Imperator sacratus, und der Umschrift: Parisiis, II. Dec. MDCCCIV.

Grodno vom 16. Dezember.

Man streuet seit einiger Zeit von verschiedenen Seiten aus, daß in dem Rußisch-Kaiserl. Ministerium Veränderungen vorgehen werden, und läßt bald angebliche Freunde Frankreichs, bald Männer, die man England ergeben glaubt, in dasselbe treten. Die Wahrheit ist, daß man von allem diesen nichts in St. Petersburg weiß, daß der Reichskanzler, Graf von Woronzow, von seinen Gütern sich nach Moscau begeben hat, daß der Monarch ihn mit seinem vollen Vertrauen beehrt und ihn sehr oft zu Rathe zieht; daß endlich sein Beigeordneter, der Fürst Czartoriski, in seiner Geschäfftsführung mit einer Weisheit und Mäßigung handelt, die ihm die Zufriedenheit Sr. Kaiserl. Majestät sichert. Man irrt sehr, wenn man glaubt, daß der Kaiser zu Veränderungen in seinem politischen System und seinen Ministern geneigt sey. Se. Kaiserl. Majestät haben nur ein System; es ist das System der Würde Ihrer Krone und eines gerechten Gleichgewichts in Europa. Dieses System schreibt den Kaiserl. Ministern einen Gang vor, der in keinem Fall von der Art, wie die Minister persönlich die Systeme andrer Höfe ansehen, abhängig seyn kann.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 10.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Joseph Fürsten Czartoryiski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Hyacinth Graf Malachowski und der Johann von Dukla Malachowski bei diesen k. k. Landrechten — daß er, insoweit er seine Gerechtsamen gegründet zu seyn glaubt, wegen der Abgränzung der Güter Ostrowice und Denkow als Kläger auftrete, oder aber ein ewiges Stillschweigen sich auflegen lasse — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort des Herrn Fürsten unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm außer Landes wohnenden der hierortige Rechtsfreund Bilewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Proceß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Der Herr Fürst wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er innerhalb 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Jakob Kulczycki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 27. November 1804.

Slaupenski. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Karwicki Erbherrn der Güter Wawrzenczyce mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Joseph Wielowieyski bei diesen k. k. Landrechten — wegen 1500 fl. pol. — eine Klage wider ihn eingereicht und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er wohl gar außer den k. k. Erblan-

den sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Karwicki der hierortige Rechtsfreund Billewicz, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, nämlich innerhalb 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahmhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
V. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 5ten Dezember 1804.

Beck. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Dominik Borek mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Veronika Borkowa bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 276 fl. pol. 21 gr. — jene Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Dominik Borek der hierortige Rechtsfreund Klossowski, auf seine Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet, daß er noch zur rechten Zeit, das ist binnen 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 21ten November 1804.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
V. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Slaupenski. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Johann Grafen Tarlo mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Marianne gebohrne Gräfin Tarlo Gemahlin des Herrn Anton Olizar bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 11998 fl. pol. 4 gr. 2 dr. — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte, so wird ihm Herrn Johann Grafen Tarlo der hierortige Rechtsfreund B. R. Dr. Liebich, auf seine Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist, am 12ten Märzmonat 1805 selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Nikorowicz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 3ten Dezember 1804.

Slaupenski. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte iu Westgalizien wird den Erben des Fürsten Anton Lubomirski, nemlich den H. H. Alfred und Revera Potocki, ihrem Vermunde dem Joseph Potocki, der Alexandra Potocka und Constantia Rzewuska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Gräfin Sophia Wodzicka gebohrne Krasinska und die Erben des Grafen Franz Potocki, nemlich Stanislaus und Karl Wodzicki, dann die Lucia Przerembska gebohrne Wodzicka und ihr Gemahl Graf Adam Przerembski bei diesen k. k Landrechten — um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die, in Sachen der aus den Gütern Opatow geforderten Rechnungslegung, ergangenen Dekrete, und zwar das erste dieser k. k. Landrechte vom 1ten März 1803, das zweite des k. k. Appellazionsgerichts in Westgalizien vom 20ten Dezember 1803, und das dritte Revisorialdekret vom 8ten Oktober 1804 — wider sie und wider den einer Schuld in der Vertheidigung angeklagten Provinzialadvokaten Epytecki eine Klage eingereicht, und un-

Ge-

Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Billewicz auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie innerhalb 90 Tagen selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronenfels.
Freiherr von Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 8. Jäner 1805.

Elsner. I

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Jakob Tuszek einem Erben nach dem Johann Tuszek mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß das Königl. Fiskalamt im Namen des Karmeliter-Nonnen-Konvents in Wesola bei diesen k. k. Landrechten — wegen Sequestrirung des Hauses und Gartens in Czarna Wies Nro. 21. — wider ihn, dann wider die Frau Thecla Ostaszewska, Agnes Bajerowa, Adalbert Tuszek und Karl Bartsch eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort des Jakob Tuszek unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befindet; so wird ihm Abwesenden auf seine Gefahr und Kosten der hierortige Rechtsfreund Spytecki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird.

Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 3ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle miß-

miß-

mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Nikorowicz.

Münch.

Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau am 7. Jäner 1805.

Elsner. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem abwesenden Herrn Joseph Michalowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Jude Abraham Leybel bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe 87,826 fl. pol. 26 gr. — eine Klage wider ihn eingereicht, nnd um Gerichtshilfe, insoweit die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und derselbe wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Joseph Michalowski auf seine Gefahr und Kosten, der hierortige Rechtsfreund Zarzecki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, nämlich binnen 90 Tagen selbst erscheine, oder, aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 5. Dezember 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter von Cronenfels.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 1

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, daß am 18ten Hornung l. J. um 3 Uhr Nachmittags eine Lizitazion wegen Verpachtung des Hofes St. Scholastica und anderen minderen Realitäten, als eines Lebzelterkrams sub Nro. 157., zwei Kräme im Florianerthor sub Nro. 289. und 291. dann zwei Gewölber im kasimirer Rathhause in folgenden Bedingungen werden abgehalten werden.

1tens Besteht der Fiskalpreis der jährlichen Benutzung des gedachten Hofes in . . 90 fl. rh.

des

des Lebzelterkrams in	8 fl. 15 kr.
des 1ten Krams im Florianerthor in	10 —
des andern in	7 — 30 —
des ersten Kellers im Kasimirer Rathhause in	18 —
des zweiten in	22 — 30 —

und wird jener Lizitant der Pächter bleiben, der den Meistanboth über diesen Fiskalpreis machen wird.

2tens Hat diese Verpachtung vom Tage der Lizitazion bis zum letzten Oktober l. J. zu dauern, falls aber

3tens mit diesen Realitäten während dieser Pachtdauer eine Aenderung von hohen Orten angeordnet wurde, so sind die Pächter nach geleisteter Zinsvergütung bis zum letzten Besetztage ohne weiters abzutreten verbunden.

4tens Ist der Pachtschilling in vierteljährigen Raten jederzeit vorhinein in die städtische Kasse abzuführen.

5tens Sollen die Pächter für alle Feuersgefahr sorgen, und den aus ihrem Verschulden entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

6tens Da die Stadt die nothwendigen Reparaturen zu besorgen haben wird, so werden die Pächter gehalten seyn, die Realitäten in dem Stand zu übergeben, als sie solche übernommen haben.

7tens Werden die Pächter von den zu verpachtenden Realitäten allenfällig erfolgenden Landessteuern enthoben.

8tens Ist die erste Rate des Pachtschillings den Tag nach der Lizitazion zu entrichten.

9tens Sind die Meistbiethenden gleich nach ihrer Seits gefertigtem Versteigerungsprotokolle zu dieser Verpachtung verbunden, von Seite des Magistrats aber hängt die diesfällige Verbindlichkeit von der hohen Bestättigung ab.

Gollmayer.

Edler v. Rangstein.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 2. Jäner 1805.

Kawski. 1

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, daß am 11ten März l. J. um 3 Uhr Nachmittags das in der Stadt Kasimir bei Krakau stehende städtische Rathhaus mit allen seinen Bestandtheilen, ausgenommen die Thurmuhr, und die allenfalls in der Thurmkuppel befindlichen Papiere und Münzen, mittelst einer öffentlichen am hiesigen Rathhause abzuhaltenden Lizitazion unter nachfolgenden Bedingungen werde veräußert werden:

1tens Wird der Fiskalpreis dieses Rathhauses nach der im vorigen Jahr vorgenommenen Abschätzung desselben auf 5246 fl. rh. 31 2/8 kr. festgesetzet, und wird

2tens dieses Haus — an den Meistbiethenden unter der ausdrücklichen Bedingung verkaufet, daß derselbe dieses Haus binnen 3 Jahren vom Tage der hochortigen Bestättigung des diesfälligen

gen Kontrakts angerechnet in vollkommenen, und bewohnbaren Stand herstellen müsse.

3tens Haben die Kauflustigen vor der Lizitazion ein Vadium von 524 fl rh. 40 kr. im Baaren zu erlegen. Was ferners

4tens den meistangebothenen Kaufschilling dieses Hauses anbetrifft, so werden dem Käufer zu dessen Erlag zwei Termine bestimmt,

a) wird derselbe die eine Hälfte des Kaufschillings binnen 14 Tagen nach Aushändigung des Kontrakts zur Stadtkasse abzuführen haben, die andere Hälfte aber

b) drei Jahre darauf unter Verzinsung zu 5 Prozent, und gegen sichere Hypothek abzuführen verbunden seyn; die Interessen müssen halbjährig anticipative an die Stadtkasse abgeführet werden, und es steht dem Käufer frey, die 2te Hälfte des Kaufschillings auch noch vor Verlauf des obigen 3 jährigen Termins zu bezahlen.

5tens So wie nach erfolgter hoher Bestättigung und Intabulirung des Kaufkontrakts der meistbiethende Käufer Eigenthümer dieses gewest städtischen Hauses wird, und andurch das Recht erhält, solches eben so zu besitzen, wie es die Stadt seither zu besitzen und zu genießen befugt und berechtigt war, eben so wird ihm von Seite der Stadt dieses Haus rein und schuldenfrei übergeben, wobei man sich städtischer Seits dahin verbindet, dem Käufer für alle etwa in der Folge sich ergeben kommende Forderungen an diesem Hause Gewähr und Vertretung zu leisten.

6tens Uibernimmt der Magistrat bis zum Tage der Einantwortung dieses Hauses an den Käufer, das ist, bis zum Tage der hohen Bestättigung und Intabulirung des diesfälligen Kaufkontrakts, die hievon zu entrichtende Abgaben, und beziehet eben bis dahin die entfallenden Nutzungen und Zinsen, vom obigen Tage aber angefangen hat der Käufer die Abgaben zu entrichten, und die Nutzungen einzuheben, auch übernimmt der Magistrat auf sich, daß die daselbst einquartirte Compagnie des Prinz Würtembergischen Regiments in 6 Wochen nach Bestättigung des Contrakts wo andershin transportiret werden; ferneres hat der Magistrat die Depuration dieses Hauses, der Käufer aber die Zuschreibung desselben zu seinen Handen zu bewirken.

7tens Sollte der Käufer eine oder die andere Verbindlichkeit der Lizitazions- oder Kontraktsbedingungen nicht genau erfüllen, so hat selber für alle aus der Nichterfüllung dieser Bedingnisse der Stadt zugehenden Schaden zu haften, und würde überdies eine neuerliche Lizitazion dieses Hauses auf seine Gefahr und Unkösten ausgeschrieben werden.

8tens Ist der meistbiethende Lizitant zu diesem Kaufe gleich nach seiner Seits gefertigtem Lizitazionsakte verbunden, von Seite des Magistrats aber hängt die diesfällige Verbindlichkeit von der hohen Bestättigung ab.

9tens Werden über diesen Kauf und Verkauf zwei gleichlautende Kontrakts-exemplarien verfaßt, wovon eines dem Magistrate verbleibt, und das andere dem Käufer ausgehändiget wird, und hat jeder Theil den Stempel zu seinem Exemplare aus eigenem zu besorgen. Uibrigens können

10tens die Pläne und die Abschätzung dieses Hauses in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierämtlichen Registratur eingesehen werden.

Gollmayer.

Rangstein.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 2. Jäner 1805.

Kawski. 1

Ankündigung.

Zu der bei dem neu zu regulirenden Magistrate der Stadt Nowemiasto kielcer Kreises zu besetzenden 400 fl. rh. jährlichen Gehalts verbundenen Syndikatsstelle, wofür nebst den Moralitätszeugnissen auch die Eligibilitäts-dekrete ex utraque linea gefodert werden, dann zu der bei dem ebengedachten Magistrate zu besetzenden Kanzellistenstelle mit 150 fl. rh. jährlichen Gehalts, mit welcher die Besorgung der städtischen Vorspanns- und Konscriptionsgeschäfte verbunden ist, und wozu die vollkommene Kenntniß des Lesens und Schreibens der pohlnischen, lateinischen und deutschen Sprache erforderlich wird, so ist der Konkurs auf die Hälfte des Monats Februar k. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit den nöthigen Behelfen versehene Gesuche bis dahin bei dem kielzer Kreisamte anzubringen haben.

Krakau den 23. Jäner 1805. 1

Ankündigung.

Am 19ten April l. J. werden von Seite der hiesigen promniker Kammeral-Verwaltung nachstehende Manipular-Zehende mittelst öffentlicher Versteigerung auf 1 Jahr in Pacht gelassen werden, als:

1) Zum Lochmannischen Kanonikat Fundi Krzeszowska gehörig:

Von Pisary mit dem

Ausruf	67 fl. rh.	45 kr.
— Makow	30 —	
— Krzywoploty	32 —	45 —
— Adamowice	25 —	15 —
— Radwanowice	237 —	30 —
— Krzeszowice	224 —	

2) Zum Kanzellariat Fundi Wienckowska gehörig:

Von Krzyzowice mit dem

Ausruf	125 fl. rh.	
— Radzimiec	250 —	
— Przemenczany	101 —	30 —
— Kozky	52 —	30 —
— Glupszow mit gora	17 —	30 —

3) Zum Kanonikat Fundi gorecka gehörig:

Von Slupow	22 fl. rh.	30 kr.
— Paleśznica	20 —	

Die Pachtlustigen haben am obbestimmten Tag um 9 Uhr Früh mit dem 10prozentigen Vadium versehen, in der k. Kreisamts-Kanzley zu Krakau zu erscheinen, die Pachtbedingnisse können in der Verwaltungs-Kanzley

ley zu Promnik von jedermann eingesehen werden.

Promnik am 19. Jäner 1805.

Joseph Widmann,
Verwalter. 1

Staatsgüter-Administration eingesehen werden.

Brünn den 18. Dezember 1804.

Johann v. Kronenfels,
k. k. Gub. und Präsi. Sekretär.

Nachricht
von dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Präsidium.

Daß der dem Studienfond gehörige Antheil des im znaimer Kreise nächst Bruk an der Thaya liegenden Guts Altschallersdorf, am 19. Hornung 1805 öffentlich werde versteigert werden.

Einem k. k. Hofkammer-Dekrete vom 9ten März 1804 zu Folge soll der dem Studienfond gehörige Theil des im znaimer Kreise nächst der Religionsfondsherrschaft Bruk liegenden Guts Altschallersdorf veräußert werden.

Derselbe besteht aus einer emphiteutisch verkauften, der Entrichtung der Laudemialgebühr bei Besitzveränderungen unterliegenden Mahlmühle und 3 unterthänigen Häuseln.

Zur diesfalls vorzunehmenden öffentlichen Versteigerung, wird der 19te Hornung 1805 bestimmt, und es haben demnach jene, die diesen Gutsantheil im Wege der Versteigerung an sich zu bringen gesonnen sind, an dem obenbenannten Tage um die 10te Frühstunde in dem Dikasterialhause in dem Gubernialrathssitzungssaale zu erscheinen.

Die höchstenorts schon bestättigten Verkaufsanschläge, die Beschreibung dieses Gutsantheils und die Verkaufsbedingnisse können bei der hierländigen

Ankündigung.

Am 12ten des künftigen Monats Hornung wird bei der k. k. galizischen Gubernial-Kanzley und Expedits-Direction um 10 Uhr Vormittag mittelst einer öffentlichen Versteigerung die Lieferung des ganzen Bedarfs an Packleinwand und Schreibfederkielen für die gesammte in Lemberg aufgestellte k. k. Stellen und Aemter (mit alleiniger Ausnahme der Militär-Behörden) nicht minder für das hiesige gr. k. Generalseminarium dann die k. k. Landrechte zu Tarnow und Stanislawow auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1ten Mai 1805 bis zum letzten April 1808 kontraktmäßig an denjenigen überlassen werden, welcher sich zu den vortheilhaftesten Bedingnissen herbeilassen wird.

Diejenigen also, welche ein oder die andere dieser Lieferungen an sich zu bringen Willens sind, haben sich an den obbestimmten Tag in der 10ten Vormittagsstunde ohnfehlbar bei der k. k Gubernial-Expedits-Direction einzufinden und für eine jede Lieferung insbesondere sich mit einem vorhinein baar zu erlegenden Reugeld pr. 100 fl. rh. zu versehen, ohne welches Niemand zur Steigerung zugelassen werden wird,

Eine

Eine jede dieser kontraktmäßigen Lieferungen muß höchstens binnen 3 Monaten vom Tag der abgehaltenen Versteigerung mittelst einer baaren oder annehmbaren fidejussorischen Caution von 300 fl. rh. sicher gestellt werden.

Alle übrigen Kontraktsbedingnisse aber können bei der Gubernial-Expedits-Direction noch vor der Lizitazion eingesehen werden.

Lemberg den 12. Jäner 1805. 2

Ankündigung.

Bei dem krakauer Magistrate ist von höchsten Orten die Errichtung eines Taxamtes, bestehend aus einem Taxator mit 500 fl. rh. und einem Taxamtskontrolor mit 400 fl. rh. jährlichen Gehalts, deren jeder eine Dienstkauzion pr. 500 fl. rh. erlegen muß, dann die Anstellung eines Rechnungsrevidenten mit jährlichen 600 fl. rh. bewilliget worden; so ist der Konkurs mit dem Beisatze auszuschreiben, daß die Kompetenten um die Taxamtsbedienstungen sich an den krakauer Magistrat, um die Rechnungsrevidentenstelle aber an die lemberger Provinzial-Staatsbuchhaltung bis 15ten Februar 1805 mit ihren mit den nöthigen Behelfen und vorzüglich mit den Beweisen ihrer Geschicklichkeit dann Kauzionsfähigkeit für die Taxamtsstellen, belegten Gesuchen zu wenden haben.

Ankündigung.

In Brünn werden Tokayer und andere Hungarische Weine lizitando verkauft.

Den Liebhabern ächter Hungarischer Weine wird hiemit bekannt gemacht, das am 25. Februar d. J. um 9 Uhr Früh in der königl. Hauptstadt Brünn, einige Hundert Eimer Hungarische Weine Nro. 39. in der obern Brünnergasse, im dortigen Keller, an die Meistbietenden mit oder ohne Gebünd, verkauft werden, es befinden sich darunter 8 bis 9 Antheile ächter Tokayer, ferner auch Menischer Ausbruch, die andern Weine, als Erlauer, Ofner, Razersdorfer, Nezmüller, Schumlauer, auch alter Slibowitz, sind in Gebünden von 1 bis höchstens 5 und 6 Eimern, auch werden bei dieser Gelegenheit 50 Eimer besonders guten Oesterreicher Gebirgswein, einzeln immer in Gebünden von 5 Eimern ausgerufen.

Krakauer Marktpreise vom 28. Jäner.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	9	52 1/2	9	15	8	30	—	—
— — Korn —	8	52 1/2	8	15	8	—	—	—
— — Gersten —	5	22 1/2	5	15	5	—	—	—
— — Haber —	3	15	3	7 1/2	3	—	—	—
— — Hirse —	15	—	13	30	12	—	—	—
— — Erbsen —	7	—	6	30	6	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.